

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

7

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 13. Februar 2026

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



**Wir bitten um Beachtung,
dass das Rathaus
am Faschingsdienstag,
den 17.02.2026, ab 11 Uhr
geschlossen ist.**

Die Einsichtnahme ins Wähler-
verzeichnis ist nach telefonischer
Kontaktaufnahme möglich.

Steuerfälligkeit

Die 1. Rate der Grundsteuer A
und B sowie der Gewerbesteuer
ist am **15.02.2026** fällig.

OGV Wimsheim-Friolzheim

Schnittkurs für Frauen am Sams-
tag, 21. Februar 2026 - Anmel-
dung bis zum 18. Februar

Briefwahl für die Landtagswahl

kann auch online beantragt werden
www.wimsheim.de

Einladung zum



Beginn: 14:00 Uhr
Saalöffnung: 13:00 Uhr

am Samstag, den 14. Februar 2026
um 14:00 Uhr in der Radsporthalle Wimsheim

um 13:00 Uhr Rathaussturm durch den
Carnevalverein „**HURRASSEL**“
im Anschluss gemeinsamer Marsch in die Radsporthalle



Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Gemeinde

Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 22.03.2026 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 12.04.2026

Landkreis

Enzkreis

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 22.03.2026 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wähler-**

verzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wimsheim, Bürgeramt, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweise – spätestens bis zum Sonntag, 01.03.2026 beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 02.03.2026 bis 06.03.2026 während der Zeit: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, Bürgeramt, Zimmer 5 (rollstuhlgerecht) 71299 Wimsheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Daten-sichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 06.03.2026 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- 2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

- 2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Stichwahl** am 12.04.2026 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 22.03.2026 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 22.03.2026 bis Freitag, 20.03.2026, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 12.04.2026 bis Freitag, 10.04.2026, 18.00 Uhr **beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Wimsheim oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Wimsheim, 28.01.2026

Bürgermeisteramt

gez.

Hans Lauser

1.stv. Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789
St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Notdienste

Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftspraxen

Bereitschaftspraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e. V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr – 22:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinder Pforzheim

**Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6,
75175 Pforzheim**

Mittwoch 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

Freitag 16:00 Uhr – 20:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 – 20:00 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Mühlacker

**Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker**

Samstag, Sonntag, Feiertage 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010

Klinikum Stuttgart - Katharinenhospital 0711 278-33100

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

Der Apotheken-Notdienstplan ist unter www.lak-bw.de abrufbar, oder über die kostenlose Hotline **0800-0022833** (im Mobilfunknetz kostenpflichtig) erreichbar.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintier-notdienst-bb.de abrufbar.

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

**Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42,
75228 Ispringen, Tel. 07231 4297060**

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silberstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren



Wir gratulieren

Am 18. Februar Herrn Peters Waldemar zum 75. Geburtstag

Am 19. Februar Herrn Reiner Benzinger zum 85. Geburtstag

Am 19. Februar Frau Margrit Lauser zum 70. Geburtstag

Am 20. Februar Frau Elisa Guerra zum 75. Geburtstag

Dazu gelten ihnen die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Unsere Kinder entdecken mit dem BUND die Tierwelt im Winter

In einer kleinen Wintergeschichte haben unsere Kinder Tiere nachgespielt und dabei gelernt, wie sie den Winter überstehen: vom schlafenden Igel über den aktiven Fuchs bis zur Maus und zum Eichhörnchen in der Winterruhe. Im zweiten Teil stellten die Kinder selbst Meisenknödel aus Körnern, Beeren und Kokosfett her. Spielerisch haben sie gelernt, warum Vögel vor allem im Winter viel Energie brauchen und Brot ungeeignet ist. Mit Bildern und einer Vogelstimmen-App lernten sie typische Wintervögel wie Amsel, Spatz oder Kohlmeise kennen. Schön war die große Begeisterung der Kinder. Sie entdecken die Besonderheiten der Natur mit einem Interesse, das wir Erwachsenen oft verlernt haben. Vielen Dank an Herrn Maier vom BUND und den Enzkreis, dass sie diese Aktion ermöglicht haben, und wir freuen uns auf einen weiteren Besuch im Sommer.



Fotos: KiTa

Die Maxis im Theater Pforzheim



Am 8. Januar war es so weit: Wie auch in den vergangenen Jahren stand für unsere Maxis der Theaterbesuch an. Die Kinder und Erzieher*innen durften mit dem Bus nach Pforzheim fahren.

Angeschaut haben sie sich das Stück „Des Kaisers neue Kleider“. Den Kindern hat es sehr gut gefallen und sie hat-

ten viel Spaß – es war für alle ein unterhaltsamer Vormittag! Im Namen der Kinder bedanken wir uns bei der Gemeindeverwaltung für die Übernahme der Kosten für den Bus und bei „Wimskids“, die uns den Eintritt bezahlt haben.



Fotos: KiTa

Ortsbücherei



Unsere neuen Öffnungszeiten

Montag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Faschingsurlaub

Die Bücherei hat vom 16.02.2026 bis einschließlich 20.02.2026 (Faschingsferien) geschlossen.

Am 25.02.2026 bleibt die Bücherei auch geschlossen.

Am 23.02.2026 und am 27.02.2026 ist die Bücherei **geöffnet!**

Bitte um Beachtung!

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine:

Montag, 23. Februar 2026

Beginn 19:00 Uhr

Gesamtübung

Dienstag, 24. Februar 2026

Beginn 19:00 Uhr

Sanitätergruppe – Übung

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag den 13.02 trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe B um 18:30 Uhr in Uniform zum Ausrücken am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt am Faschingsdienstag nachmittags geschlossen – auch Medienzentrum bleibt zu

ENZKREIS. Am Faschingsdienstag, 17. Februar, bleibt das Landratsamt am Nachmittag geschlossen. Das gilt für alle Dienststellen in der Zähringerallee, in der Östlichen, in der Stuttgarter Straße, in der Zerrenner- und in der Bahnhofstraße sowie für die Führerscheinstelle, die Zulassungsstellen in Pforzheim und Mühlacker, beide Jobcenter und das Medienzentrum. Laufende öffentliche Auslegungsverfahren sind hiervon nicht betroffen.

(enz)

Soziales

Am Donnerstag, 26. Februar, in Mühlacker: Impulsgespräch zu Doppelbelastung Pflege und Beruf

MÜHLACKER/ENZKREIS. Der Pflegestützpunkt im Consilio Mühlacker, Bahnhofstr. 86, bietet in diesem Jahr wieder Impulsgespräche zu verschiedenen Themen an. Dieses Format bietet den maximal zwölf Teilnehmenden gezielte Informationen zum Thema und die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Am Donnerstag, 26. Februar, von 18 bis 19:30 Uhr informiert Susanne Lampert, Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes, welche Möglichkeiten es gibt, die Doppelbelastung Pflege und Beruf zu verringern. Dabei gibt sie u. a. Tipps, wo pflegende Angehörige passende Entlastungsangebote finden, wie man den Berufsalltag an die Pflegesituation anpassen kann und welche rechtlichen Ansprüche im Rahmen der Pflegeversicherung bestehen.

Die Teilnahme am Impulsgespräch ist kostenfrei, eine Anmeldung beim Pflegestützpunkt unter Telefon 07231 308-5022 oder per Mail an psp@enzkreis.de jedoch bis spätestens 23. Februar erforderlich.

Weitere Impulsgespräche sind aktuell für den 14. April zur Verhinderungspflege und den 18. Juni zu Pflege und Fürsorge aus räumlicher Distanz geplant.

(enz)

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr

und Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Tel.: 07044 – 7304

Seelsorge und Sterbefälle :

Teil-Gebiet I, Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Teil-Gebiet II, Pfarrer Grauer, 07044 - 938346

Mail :Martin.Grauer@elkw.de

Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 19. – 23. Februar Pfarrer Schweizer aus Heimsheim, Tel. : 07033 - 31263